

RS UVS Niederösterreich 1991/07/05 Senat-BL-91-005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.07.1991

Rechtssatz

Ein Berufungsantrag mit der Begründung Strafausmaß stellt keinen begründeten Berufungsantrag im Sinne des § 63 Abs 3 AVG dar.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at